

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

IMMOBILIENPROJEKTENTWICKLUNG (MIP)

vom 01.06.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.¹

Gliederung

- §1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- §2 Ziele und Aufbau des Studiums
- §3 Mastergrad
- §4 Regelstudienzeit
- §5 Studienausschuss
- §6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Berufserfahrung
- §7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
- §8 Mobilitätsfenster
- §9 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Teil 1: Allgemeine Bestimmungen).
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Immobilien- und Baumanagement, Architektur, Immobilienwirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen nach §1 Absatz 3 mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und 180 ECTS-Leistungspunkte. Zusätzliche Voraussetzung ist ein vom Studienausschuss zu bewertendes Motivationsschreiben.
- (3) Zu vergleichbaren Studiengängen nach §1 Absatz 2 zählen in Bezug auf die Interdisziplinarität des Studiengangs unter anderen Bauingenieurwesen, Baumanagement, Bauwirtschaft, Betriebswirtschaft, Facility Management, Gebäudetechnik, Geoinformation, Innenarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Vermessungswesen und Wirtschaftsingenieurwesen, wenn nachgewiesen wird, dass im Curriculum Immobilienprojektentwicklung beziehungsweise äquivalente Module mit Erfolg abgeschlossen worden sind oder ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Bereich der Immobilienprojektentwicklung absolviert worden ist oder die Abschlussarbeit des Erststudiums den Bereich der Immobilienprojektentwicklung thematisiert. Über die Anerkennung als vergleichbarer Studiengang entscheidet der Studienausschuss.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge 1-2-3-4) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge 2-1-3-4). Das bedeutet, dass stets im Wintersemester die Module des 1., 3. und 4. Fachsemesters und im Sommersemester die Module des 2., 3. und 4. Fachsemesters angeboten werden.

§2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet Immobilienprojektentwicklung, die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen.
- (2) Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in den Bereichen Immobilienprojektentwicklung sowie zur Aufnahme einer Promotion.
- (3) Schwerpunkte des Masterstudiengangs Immobilienprojektentwicklung liegen in der interdisziplinären Zusammenführung von Immobilienprojektentwicklung, Immobilienverwaltung, Betriebswirtschaft, Gebäudetechnik, Architektur und Stadtentwicklung. Die Ausbildung zielt auf eine ganzheitliche Betrachtung des Projektentwicklungsprozesses und deren Zukunftsperspektive in Bezug auf Nutzeranforderungen, Nachhaltigkeit sowie die Optimierung von Immobilienkosten, Immobilienfinanzierung und Immobilieninvestition ab. Durch Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit einer individuellen Vertiefung.
- (4) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) und eine Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (einschließlich Masterarbeit und Kolloquium) mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.
- (5) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (6) Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang und Präsenzstudium angeboten. Einzelne Veranstaltungen können als Blockveranstaltungen, auch am Wochenende, online oder multimedial gestützt stattfinden.

§3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester. Regelstudienverlauf und Modulstruktur sind entsprechend gestaltet. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§5

Studienausschuss

Aufgaben des Studienausschusses sind die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Prüfung der fachlichen Eignung vergleichbarer Studiengänge, die Bewertung der Motivationsschreiben der Bewerber und Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Ordnungen. Der Studienausschuss besteht aus dem Studienfachberater als Vorsitzenden und jeweils zwei weiteren Professoren aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, ein Studierender aus dem Studiengang, einem Vertreter mit einschlägiger Berufspraxis und dem Studiengangskordinator. Die Studienausschussmitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Berufserfahrung

- (1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen prüft der Studienfachberater im Rahmen einer Äquivalenzprüfung unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, in wie weit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung der Lehrinhalte. Die Anerkennung erfolgt auf Empfehlung des Studienfachberaters durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung, die nach Abschluss des grundständigen Studiums erworbenen wurde, erfolgt nach §8 Abs. 5.

§7

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.
- (2) Die Masterarbeit muss innerhalb von maximal 20 Wochen angefertigt werden.

§8

Mobilitätsfenster

- (1) In Ergänzung zum §23 Mobilitätsfenster der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) gelten folgende Absätze 2 bis 5.
- (2) Das optionale Mobilitätsfenster dient der Möglichkeit des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule oder der vertiefenden praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung des Studienfachberaters durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Studienplan sieht das optionale Mobilitätsfenster im dritten Semester vor.
- (3) Der reguläre Ablauf des dritten Regelsemesters umfasst das Absolvieren von drei Wahlpflichtmodulen und von einem Projekt. Das Projekt ist eine wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem einschlägigen Thema. Es kann auch in Kooperation mit Behörden oder Unternehmen angefertigt werden. Als Prüfungsvorleistung müssen ein Exposé bzw. ein Wochenbericht angefertigt werden.
- (4) Es besteht alternativ die Möglichkeit, eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl zu absolvieren. Mindestens 15 der 30 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten müssen inhaltlich mit den Studienzielen nach §2 übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt der Studienfachberater, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen. Werden weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte an der ausländischen Hochschule erworben, sind die fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des 3. Fachsemesters entsprechend Anlage 1 zu absolvieren.
- (5) Studierende können die Anrechnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aus einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des grundständigen Studiums beantragen. Maximal sind über berufliche Tätigkeit 30 ECTS-Leistungspunkte erwerbbar. Für 18 Monate berufliche Tätigkeit können 15 ECTS-Leistungspunkte anstatt des Moduls Wissenschaftliches Projekt angerechnet werden. Der Nachweis ist durch ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung (schriftliche Arbeit) mit den während der berufspraktischen Tätigkeit ausgeführten Projekten/ Tätigkeiten zu erbringen. Vorab besprechen die Studierenden den Inhalt der schriftlichen Arbeit mit dem Studienfachberater und halten die Herangehensweise schriftlich fest. Weitere berufliche Tätigkeit kann als Wahlpflichtmodul angerechnet werden, wenn eine inhaltliche Übereinstimmung und eine Mindestdauer von 6 Monaten nachweisbar sind. Hierzu prüft der Studienfachberater anhand des Arbeitszeugnisses des Arbeitgebers die Übereinstimmung der erworbenen Kompetenzen mit den Inhalten des Modulhandbuchs. Die Überprüfung und Anrechnung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung des Studienfachberaters durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang Immobilienprojektentwicklung immatrikuliert werden.
- (3) Diese Ordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 01.06.2022, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt vom 09.11.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022 ausgefertigt.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Pflichtmodule							
Rechtliche Aspekte der Projektentwicklung	2	1		-	K	90 Min.	5
Projektentwicklung - Innovation und Zukunft	2	2		-	P/C	20 Min	5
Wirtschaftliche Aspekte der Projektentwicklung	2	2		-	K	90 Min	5
Architektur & Stadtentwicklung	2	1		-	P/C	20 Min	5
Digitales Bauprojektmanagement	2	1		-	P/C	20 Min	5
Flächenmanagement/ Nutzerorientierte Bedarfsplanung	2	2		-	P/C	20 Min	5
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Pflichtmodule							
Führen & Forschen			4	LNW	P/C	20 Min	5
Projektentwicklung - Revitalisierung	2	2		-	E/B	-	5
Lebenszyklusmanagement	2	2		-	P/C	20 Min	5
Smart City - Smart Building	2	1		-	P/C	20 Min	5
Projektsteuerung	2	1		-	M	20 Min	5
Gebäudetechnik	2	1		-	P/C	20 Min	5
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Pflichtmodul							
Wissenschaftliches Projekt			9	LNW	PRO	-	15
Wahlpflichtmodule (Aus dem Angebot müssen drei Wahlpflichtmodule (15 ECTS-Leistungspunkte) belegt werden. Ein Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Leistungspunkte) kann in Absprache mit dem Studienfachberater durch ein Modul eines anderen Master-Studiengangs der Hochschule Anhalt ersetzt werden)							
Building Information Modeling	2		2	-	E/B	-	5
Digitales Immobilienmanagement	2	2		-	P/C	20 Min	5
Immobilienbewertung	2	1		-	K	90 Min.	5
Öffentliches Baurecht/ Bauplanungsrecht	2	1		-	K	90 Min.	5
Regional- und Stadtökonomie	3			TN80	P/C	20 Min	5
Projektentwicklung - Sonderimmobilien	2	2		-	P/C	20 Min	5
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Masterarbeit und Kolloquium							
Masterarbeit			§30*	-	H	-	25
Kolloquium			§33**	-	P/C	30 Min.	5
Summe 3. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							120
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	------------

* siehe §30 Allgemeine Bestimmungen und §7 Studiengangspezifische Bestimmungen

** siehe §33 Allgemeine Bestimmungen

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	P/C	Präsentation mit Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Anlage 2: Regelstudienverlauf

Immatrikulation zum Wintersemester

1. Semester (Wintersemester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Sommersemester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Wintersemester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Sommersemester)	Module des vierten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Immatrikulation zum Sommersemester

1. Semester (Sommersemester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Wintersemester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Sommersemester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Wintersemester)	Module des vierten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.